



Bildungs- und Kulturdirektion  
Rechtsdienst

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
+41 31 633 84 31  
www.bkd.be.ch

## Information über das Recht auf unentgeltlichen Rechtsschutz

Das Recht auf unentgeltlichen Rechtsschutz (auch unentgeltliche Rechtspflege genannt) wird Personen gewährt, die ihre *Bedürftigkeit* nachweisen und wenn das Verfahren *nicht* von vornherein *ausichtslos* ist. Nicht aussichtslos ist ein Verfahren, wenn die Erfolgsaussichten nicht beträchtlich geringer sind als das Verlustrisiko, so dass sich bei vernünftiger Überlegung auch eine Partei, welche die Kosten selber tragen müsste, zur Prozessführung entschliessen würde.

*Bedürftig* ist, wer die Kosten eines Verfahrens nicht ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie zu bestreiten vermag. Zu berücksichtigen sind sowohl die Mittel der gesuchstellenden Person als auch jene von unterhaltspflichtigen Dritten (z. B. Eltern). Es ist Sache der gesuchstellenden Person, ihre Prozessbedürftigkeit nachzuweisen. In einem Budget werden Einkommen und Vermögen dem zivilprozessualen Zwangsbedarf gegenübergestellt. Der zivilprozessuale Zwangsbedarf besteht aus dem um dreissig Prozent erhöhten betriebsrechtlichen Existenzminimum und den anrechenbaren Zuschlägen.

Wir empfehlen, das "Formular für verwaltungsrechtliche Verfahren"<sup>1</sup> des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern zu benutzen und ausgefüllt bei uns einzureichen. Dem Gesuch ist zudem das Formular "Bestätigung der Steuerbehörde der Wohnsitzgemeinde"<sup>2</sup> beizulegen. Alle Angaben sind mit *aktuellen Belegen* zu bestätigen.

Wird nicht das empfohlene Gesuchsformular verwendet, ist der Nachweis der Bedürftigkeit regelmässig durch folgende *Angaben und Belege* über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erbringen.

### *Familienverhältnisse/Haushaltgemeinschaft*

- Anzahl, Alter und Berufstätigkeit der im selben Haushalt wohnenden Personen (Ehegatte, eingetragene Partnerinnen und Partner, Konkubinatspartnerin oder Konkubinatspartner, volljährige und minderjährige Kinder, Verwandte, sonstige Hausgenossen)
- Erwerbseinkommen der minderjährigen Kinder
- Gesuch einer in Haushaltgemeinschaft lebenden Person:  
Bei Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern und unverheirateten Paaren mit gemeinsamen Kindern wird auf eine Gesamtrechnung abgestellt. Das Gesuch einer in einer andern Form von Lebensgemeinschaft lebenden Person wird auf Grund einer Einzelrechnung beurteilt. Durch die Wohngemeinschaft entstandene Kosteneinsparungen werden auf der Ausgabenseite der Rechnung berücksichtigt.
- Gesuch einer in Ausbildung stehenden volljährigen Person:  
Die Eltern haben auch nach Volljährigkeit ihrer Kinder für deren Unterhalt aufzukommen, sofern diese noch

<sup>1</sup> www.bkd.be.ch → Über uns → Die Organisation → Generalsekretariat (GS) → Rechtsdienst BKD → Beschwerdeverfahren → Recht auf unentgeltlichen Rechtsschutz → Formular für verwaltungsrechtliche Verfahren (PDF)

<sup>2</sup> www.bkd.be.ch → Über uns → Die Organisation → Generalsekretariat (GS) → Rechtsdienst BKD → Beschwerdeverfahren → Recht auf unentgeltlichen Rechtsschutz → Bestätigung der Steuerbehörde der Wohnsitzgemeinde (PDF)

keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben. Teil des Unterhalts bildet auch der Rechtsschutz, insbesondere wenn ein Verfahren in unmittelbarem Zusammenhang mit der von den Eltern finanzierten Ausbildung steht. Deshalb müssen auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern angegeben und belegt werden.

#### *Einkommensverhältnisse*

- monatliches Nettoerwerbseinkommen inklusive Zulagen und Anteil des 13. Monatslohns bei Unselbständigerwerbenden (bitte unbedingt *Lohnausweise* beilegen)
- monatliches Bruttoerwerbseinkommen bei Selbständigerwerbenden
- sonstiges Einkommen

#### *Vermögensverhältnisse*

- Höhe der Aktiven (Bargeld, Ersparnisse, Wertschriften, Liegenschaften)
- Höhe der Passiven (Belastung der Liegenschaften, sonstige Schulden)

#### *Zuschläge zum Existenzminimum*

- Mietzins (nur für angemessene Wohnung)
- bei Eigenheim: Liegenschaftsaufwand (Hypothekarzins ohne Amortisation, durchschnittliche Unterhaltskosten, öffentlichrechtliche Abgaben)
- Heiz- und Nebenkosten pro Monat
- Auslagen für obligatorische Sozialbeiträge (soweit nicht vom Lohn abgezogen) wie obligatorische Krankenkassenprämien, Beiträge an Berufsverbände u. ä.
- unumgängliche Berufsauslagen (z. B. auswärtige Verpflegung, Fahrten zum und vom Arbeitsplatz, Weiterbildung)
- Auslagen für Alimente, Verwandtenunterstützung sowie Kosten für die Ausübung eines Besuchsrechts gegenüber eigenen minderjährigen Kindern (z. B. notwendige Fahrkosten)
- Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial)
- Abzahlungs- und andere Schuldverpflichtungen (z. B. Leasing), sofern sie rechtlich bestehen und nicht ohne grössere Nachteile aufgehoben oder sistiert werden können und tatsächlich erfüllt werden
- unmittelbar bevorstehende Kosten für Arzt, Heilmittel, Spitalaufenthalt und Wohnungswechsel etc.
- laufende Steuern sowie regelmässige und nachgewiesene Zahlungen an verfallene Steuerschulden

Die unentgeltliche Rechtspflege *wird gewährt, wenn das Einkommen geringer ist als der zivilprozessuale Zwangsbedarf oder ihn gerade erreicht bzw. geringfügig übersteigt*. In den anderen Fällen wird geprüft, welche Kosten für die Gesuchstellenden anfallen werden. Können diese von der gesuchstellenden Person, bei weniger kostspieligen Verfahren innert Jahresfrist, bei anderen innert zwei Jahren getilgt werden, so wird die unentgeltliche Rechtspflege verweigert. Reicht der Überschuss über den zivilprozessualen Zwangsbedarf nicht aus, um die mutmasslichen Kosten in der erwähnten Art zu tilgen, so wird weiter geprüft, ob die unentgeltliche Rechtspflege allenfalls beschränkt erteilt werden kann. Personen, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und die innert zehn Jahren nach dem Entscheid zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangen, haben die übernommenen Kosten zurückzuzahlen.

Zusätzliche Informationen zur Ermittlung der Bedürftigkeit oder zur Ermittlung des Existenzminimums sind im Kreisschreiben Nr. 1<sup>3</sup> der Zivilabteilung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern sowie im Kreisschreiben Nr. B 1<sup>4</sup> des Obergerichts des Kantons Bern zu finden.

<sup>3</sup> [www.justice.be.ch](http://www.justice.be.ch) → Verwaltungsgerichtsbarkeit → Kosten → Unentgeltliche Rechtspflege → Kreisschreiben Nr. 1 vom 25. Januar 2011 der Zivilabteilung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern (PDF)

<sup>4</sup> [www.justice.be.ch](http://www.justice.be.ch) → Verwaltungsgerichtsbarkeit → Kosten → Unentgeltliche Rechtspflege → Kreisschreiben Nr. B 1 betreffend die Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums (PDF)